



Niederschrift

über die am **Donnerstag, dem 15. Oktober 2015**, mit dem Beginn um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Marktgemeinde St. Paul stattfindende 3. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Primus Hermann

Gemeindevorstandsmitglieder: 1. Vzbgm. Lichtenegger Karin, MA
2. Vzbgm. Streit Adolf
GV Mag. Laure-Pirker Elisabeth
GV Furian Marco

Gemeinderatsmitglieder: Mosser Lydia
Ing. Grundnig Hermann
Töffler Andreas
Hassler Harald
Krobath Helmut
Salzmann Stefan
Trettenbrein Hannes
Ing. Hinteregger Sigmund
Hinteregger Karin
Ing. Ellersdorfer Bernhard
Primus Romana
Weinberger Melanie
Schuhfleck Hubert
Schifferl Dietmar

Ersatzmitglieder: Nuk Herta
Kurey Bernhard
Ceplak Margot
ÖR Ninaus Ignaz

Amtsleiterin: Mag. Alexandra Lipovsek
Finanzverwalterin: Birgit Skof
Schriftführerin: Brigitte Holzer

Nicht Anwesend:

Gemeindevorstandsmitglied: Stephan Lippitz

Gemeinderatsmitglieder: Schwabe Karl
Hasenbichler Josef
Lamer Hubert

Ihr Ausbleiben wurde rechtzeitig bekannt gegeben und wird entschuldigt.

Tagesordnung:

Punkt 1

Niederschrift über die 2. Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2015 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern.

Punkt 2

Nachwahl gem. § 24 K-AGO des **Ersatzmitgliedes des sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes Marco Furian** aufgrund der Verzichtserklärung von **Monika Taudes** und **Angelobung** gem. § 25 K-AGO.

Punkt 3

Nachwahl gem. § 26 K-AGO (Ausschüsse)
aufgrund der Verzichtserklärung von **Monika Taudes**

Punkt 4

Namhaftmachung eines Vertreters für die Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes „Mittleres Lavanttal“ aufgrund der Verzichtserklärung von **Monika Taudes**.

Punkt 5

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 12.05.2015,
Zahl: 003-2/2015, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird

Punkt 6

- Investitions- und Finanzierungspläne
- Zubau Volksschule St. Paul (Planungskosten) – Erweiterung, Änderung des Finanzierungsplanes vom 24.10.2012
 - Errichtung Gewerbepark
 - Ausbau Koglerstraße (30%-Anteil)
 - Ankauf Tanklöschfahrzeug TLFA 4000, für FF St. Paul;
-

Punkt 7

Mittelfristiger Investitionsplan der Marktgemeinde St. Paul 2015 – 2019

Punkt 8

2. Nachtragsvoranschlag 2015

Punkt 9

Niederschrift über die 1. Sitzung des Kontrollausschusses
(Ausschuss für Kontrolle der Gebarung) am 30.06.2015

Punkt 10

St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft; Jahresabschluss 31.12.2014

Punkt 11

Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan
der Marktgemeinde St. Paul

A15/2006 Parz. 159/6 z.T., 172, 173 z.T., 174/1 z.T., 175 z.T., 176/1, 176/2 z.T.,
177 z.T., 185/2, KG St. Paul; Teilflächen im Gesamtausmaß von ca. 4.298 m²

*Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom,
Zahl: 031-2/0/2015, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde
St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4
und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBI.Nr. 23/1995 i.d.g.F.,
festgelegt wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“
für die Teilflächen der Grundstücke Nr. 159/6, 172, 173, 174/1, 175, 176/1, 176/2, 177 und
185/2, jeweils KG 77129 St. Paul, (A15/2006) im Gesamtausmaß von ca. 4.298 m²,
aufgehoben wird.*

*Auf Grund einer Restüberflutung bei HQ 100, verbleibt bei den Gst. Nr. 176/1 eine Restfläche
von ca. 490 m² und beim Gst. Nr. 185/2, eine Restfläche von ca. 50 m², als
Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan (Lageplan Anlage A).*

Punkt 12

Antrag von Hr. Bernhard Dettelbacher, wohnhaft in Schildberg 14, 9470 St. Paul,
vom 24. Juli 2015, auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner
Bauordnung K-BO 1996 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, , 19 und 19a), des Kärntner
Gemeindeplanungsgesetzes K-GplG 1995, LGBI.Nr. 23/1995, i.d.g.F., für die Errichtung von
zwei Zubauten an der bestehenden Tischlerwerkstätte auf der Teilfläche der Parzelle Nr.
1576, Katastralgemeinde 77107 Granitztal-Weißenegg.

**Bescheidentwurf mit dem die Wirkung der Flächenwidmung für eine Teilfläche der
Parzelle Nr. 1576, KG 77107 Granitztal-Weißenegg, zum Zwecke der Errichtung von
zwei Zubauten an der bestehenden Tischlerwerkstätte in Schildberg 14, 9470 St. Paul i.
Lav., ausgeschlossen wird.**

Punkt 13

FLÄCHENUMWIDMUNG

- 002/2014** Umwidmung der Gst.Nr. 1777/3 z.T., KG Granitztal-Weißenegg, im Ausmaß von ca.150 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland – Photovoltaikanlage; (Fr. Barbara Haschei)
- 001/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 176/10 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 117 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland - Aussichtsturm; (Wasserverband Lavant)
- 002/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 911/8 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 235 m², von Bauland-Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; (Hr. Stefan Krusch)
- 003/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 911/8 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 210 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland-Dorfgebiet und Gst.Nr. 911/3 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 640 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland-Dorfgebiet; (Hr. Stefan Krusch)
-

Punkt 14

ÖBB Immobilienmanagement GmbH, 9500 Villach;
 Bahngrundbenützungsvertrag vom 01.11.2010 bis 31.10.2015, betreffend unentgeltliche Überlassung zweier Parkplätze am Bahnhof St. Paul im Lavanttal (KG77129 St. Paul, Teilfläche aus Grundstück Nr. 857/1) auf denen in einer Kooperation zwischen der Kelag und der Marktgemeinde St. Paul eine Elektro-Ladestation für Elektrofahrzeuge errichtet wurde

Punkt 15

Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Lavant, Blaiken 64, 9433 St. Andrä und der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. betreffend Projekt Life + Lavant soll auf der geplanten Besucherinformationsfläche „ÖBB“ ein Aussichtsturm errichtet werden sowie Antrag auf Pachtung einer Teilfläche des öffentlichen Wassergutes.

Punkt 16

Beitritt zur Klima- und Energie Modellregion „Energieparadies Lavanttal“

Punkt 17

Änderung des Gesellschaftsvertrages RML GmbH

Punkt 18

Verpflichtungserklärung gem. Wasserbautenförderungsgesetz – WBFG, betreffend
Instandhaltungsmaßnahmen am Granitzbach

Punkt 19

Verpflichtungserklärung gem. Wasserbautenförderungsgesetz – WBFG, betreffend generelles
Projekt „Lavant, Granitz- und Langlbach – Hochwasserschutz St. Paul“

Punkt 20

Florian Schatte, vlg. Puxer, Hundsdorf 8, 9470 St. Paul; Lastenfreistellung EZ 4,
KG 77112 Kollnitz (Freilassungserklärung)

Punkt 21

Verordnung des Gemeinderates, Zahl: 612-0/2015, mit welcher auf der Parkfläche zwischen
der Polizeiinspektion und dem Wohnhaus Wasserbacher, Hauptstraße 15, lt. Anlage A, für
den Stellplatz Nr. 7 ein „Halte- und Parkverbot – ausgenommen Behindertenfahrzeuge“
verfügt wird.

Punkt 22

Katholisch-Österreichische Studentenverbindung Paulinia St. Paul;
Antrag zur Führung des Gemeindewappens

Punkt 23

Bestellung von Totenbeschauärzten

Punkt 24

Selbständiger Antrag nach § 41 Abs. 3 der K-AGO, der FPÖ-Fraktion betreffend
Parkverbotskennzeichnung am Feuerwehrgelände St. Paul

Punkt 25

Antrag der ZAS-Gemeinderatsfraktion gem. § 41 der K-AGO, vom 12.05.2015, betreffend Erhöhung des Straßenbudgets und Fremdenverkehrsbudgets im 2. Nachtragsvoranschlag.

Punkt 26

Selbständiger Antrag nach § 41 Abs. 3 der K-AGO, der ZAS-Gemeinderatsfraktion betreffend Personalangelegenheiten im Kindergarten

Punkt 27

Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Sitzung ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend).

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

Punkt 1 der Tagesordnung

Niederschrift über die 2. Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2015 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern.

Da gegen die Niederschrift keine Einwendung erhoben wird, wird die gegenständliche Niederschrift über die 2. Sitzung des Gemeinderates, am 12.05.2015 vom Herrn Bürgermeister, von der Amtsleiterin, von den Protokollunterfertigern und der Schriftführerin unterfertigt.

Gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO werden einstimmig vom Gemeinderat die Gemeinderatsmitglieder Ing. Hinteregger Sigmund, Trettenbrein Hannes, Weinberger Melanie und Hinteregger Karin als Protokollunterfertiger für die gegenständliche Niederschrift bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung

Nachwahl gem. § 24 K-AGO des **Ersatzmitgliedes des sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes Marco Furian** aufgrund der Verzichtserklärung von Monika Taudes und **Angelobung** gem. § 25 K-AGO.

Der Bürgermeister bringt den Amtsvortrag wie folgt zur Kenntnis:

Frau Monika Taudes hat laut Mitteilung vom 21.09.2015 ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt.

Frau Taudes als Ersatzmitglied des sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes Marco Furian.

Nach § 24 Abs. 8 der K-AGO sind daher Nachwahlen innerhalb von 8 Wochen vorzunehmen.

Das Vorschlagsrecht für die Nachwahl hat die FPÖ-Fraktion.

Der Wahlvorschlag wird von den anwesenden Mitgliedern der FPÖ unterfertigt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Die Nachwahl und die Angelobung werden in einer eigenen Niederschrift festgehalten.

Punkt 3 der Tagesordnung

Nachwahl gem. § 26 K-AGO (Ausschüsse)
aufgrund der Verzichtserklärung von Monika Taudes

Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund der Verzichtserklärung von Fr. Monika Taudes Nachwahlen gem. § 26 K-AGO (Ausschüsse) vorzunehmen sind. Das Vorschlagsrecht hat die FPÖ-GR-Fraktion.

Auf Grund des vorliegenden Wahlvorschlages werden gemäß § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 66/1998 i.d.g.F. folgende Mitglieder des Gemeinderates in nachstehende Ausschüsse gewählt

a) *Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit, Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe*

Mitglied:	Weinberger Melanie	FPÖ
-----------	---------------------------	------------

b) *Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbepark, Koralmbahn, Tourismus, Finanzen*

Obmann:	Furian Marco	FPÖ
---------	---------------------	------------

Aufgrund der Nachwahl setzen sich die einzelnen Ausschüsse wie folgt zusammen:

Pflichtausschuss:

1) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

Obmann:	Mag. Karl Schwabe		ÖVP
Mitglieder:	Andreas Töfflerl		SPÖ
	Helmut Krobath		ZAS
	Harald Hassler		SPÖ
	Hubert Lamer		SPÖ
	Bernhard Ellersdorfer		ZAS
	Hasenbichler Josef		FPÖ

Sonstige Ausschüsse:**2) Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit,
Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe**

Obfrau:	Lydia Mosser		SPÖ
Mitglieder:	Dietmar Schifferl		ZAS
	Karin Hinteregger		SPÖ
	Romana Primus		SPÖ
	Ing. Sigmund Hinteregger		ZAS
	Weinberger Melanie		FPÖ
	Trettenbrein Hannes		ÖVP

**3) Ausschuss für Infrastruktur Straßen und Wege, Umweltschutz, Kanal, Wasser,
Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen**

Obmann:	Bernhard Ellersdorfer		ZAS
Mitglieder:	Hubert Schuhfleck		SPÖ
	Lydia Mosser		SPÖ
	Karin Hinteregger		SPÖ
	Ing. Sigmund Hinteregger		ZAS
	Hasenbichler Josef		FPÖ
	Trettenbrein Hannes		ÖVP

4) Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbepark, Koralmbahn, Tourismus, Finanzen

Obmann:	Marco Furian		FPÖ
Mitglieder:	Andreas Töfflerl		SPÖ
	Ing. Hermann Grundnig		ZAS
	Hubert Lamer		SPÖ
	Stefan Salzmann		SPÖ
	Helmut Krobath		ZAS
	Mag. Karl Schwabe		ÖVP

Punkt 4 der Tagesordnung

Namhaftmachung eines Vertreters für die Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes „Mittleres Lavanttal“ aufgrund der Verzichtserklärung von Monika Taudes.

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat entsendet auf Vorschlag der FPÖ-GR-Fraktion einstimmig Frau Weinberger Melanie als Ersatzmitglied in die Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes Mittleres Lavanttal.

Somit setzen sich die Vertreter seitens der Marktgemeinde St. Paul im Reinhaltverband wie folgt zusammen:

Für den Vorstand: BGM Ing. Hermann Primus

Als Ersatzmitglied im Vorstand: GR Andreas Töfflerl

Für die Mitgliederversammlung: Bürgermeister Ing. Hermann Primus
Gemeindevorstand Stephan Lippitz
Gemeinderat Ing. Sigmund Hinteregger
Gemeinderat Josef Hasenbichler

als ordentliche Mitglieder

GR Andreas Töfflerl
Gemeinderat Salzmann Stefan
Gemeinderat Ing. Bernhard Ellersdorfer
Gemeinderätin Melanie Weinberger

als Ersatzmitglieder

Für den Kontrollausschuss: Gemeinderat Marco Furian

Für die Schlichtungsstelle: Gemeinderat Mag. Karl Schwabe

Punkt 5 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 12.05.2015,
Zahl: 003-2/2015, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul, vom 2015, Zahl 003-2/2015, mit der
eine

G e s c h ä f t s o r d n u n g

erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1**Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

(1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2**Verlauf der Sitzungen**

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 5 Minuten sprechen.

§ 3**Unterbrechung der Sitzung**

Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 4

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungs-verfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf 5 Minuten nicht übersteigen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand oder Ausschuss
- Anträge auf Schluss der Debatte
- Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

usw.

§ 5

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(4) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 6

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 7

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall **1 Prozent** der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 35.000,- (brutto) nicht übersteigen.

Erläuterung:

Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschafts-verwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung!

§ 8

Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschuss-obmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 12.05.2015, Zahl 003-2/2015, außer Kraft.

Punkt 6 der Tagesordnung

Investitions- und Finanzierungspläne

- Zubau Volksschule St. Paul (Planungskosten) – Erweiterung, Änderung des Finanzierungsplanes vom 24.10.2012
- Errichtung Gewerbepark
- Ausbau Koglerstraße (30%-Anteil)
- Ankauf Tanklöschfahrzeug TLFA 4000, für FF St. Paul;

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig für das Projekt „Zubau Volksschule St. Paul (Planungskosten) – Erweiterung“ die Änderung des Finanzierungsplanes v. 24.10.2012 wie folgt zu beschließen:

A) INVESTITIONSAUFWAND								
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr						
		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
		in Euro - Beträgen *						
Grundstücke								
Straßenbauten								
Wasser und Kanalisationsbauten								
Gebäude								
Maschinen und maschinelle Anlagen								
Amt-,Betriebs- und Geschäftsausstattung								
Fahrzeuge								
Sonderanlagen								
Kap.Transferzhlg.an St.P.Gem.Err.GmbH	57.400,00	4.000,00	19.600,00		7.200,00			26.600,00
Gesamtkosten	57.400,00	4.000,00	19.600,00	0,00	7.200,00	0,00	0,00	26.600,00
B) FINANZIERUNGSPLAN								
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr						
		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
		in Euro - Beträgen *						
Vermögensveräußerungen								
Sonderrücklagen (Entnahmen)								
Schuldaufnahmen (Darlehen)**								
Rückersätze v.Ausgaben (Mwst.)	3.900,00		3.900,00					
Bedarfszuweisungen *)	38.500,00							38.500,00
Landeszuschüsse/ -beiträge	15.000,00		15.000,00					
Zuschüsse (Beiträge) Dritter								
Sonstige Einnahmen								
Zuschuß des ord. Haush. (Gebührenhaushaltsm.)								
Zuschuß des ord. Haush. (allgem. Deckungsmittel)								
Gesamtsummen	57.400,00	0	18.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.500,00
*) BZ € 11.900,-- lt.Zus.v.19.11.2012 + € 26.600 BZ 2015								

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben Gewerbepark wie folgt:

A) INVESTITIONSAUFWAND							
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2014	2015	2016	2017	2018	2019
		in Euro - Beträgen					
Grundstücke							
Straßenbauten							
Wasser und Kanalisationsbauten							
Instandhaltung von Straßenbauten							
Zahlung an Ben.Stift bei Umwidmg lt.Vertr.	300.000,00			300.000,00			
Instandhaltung v.sonst.Grundstückseintr.							
Entgelte für sonst.Leistungen (Planungsk.)	53.800,00	6.800,00	47.000,00				
Instandhaltung v. Wasser- u. Kanal.Baut.							
Wirtschaftshofleistungen							
Gesamtkosten	353.800,00	6.800,00	47.000,00	300.000,00			
B) FINANZIERUNGSPLAN							
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2014	2015	2016	2017	2018	2019
		in Euro - Beträgen					
Vermögensveräußerungen							
Sonderrücklagen (Entnahmen)							
Schuldaufnahmen (Darlehen)**							
Bedarfszuweisungen (BZ-Wunsch)							
Bedarfszuweisungen vom Land	251.500,00	17.300,00	184.200,00	50.000,00			
Landeszuschüsse/ -beiträge							
Zuschüsse (Beiträge) Dritter							
Sonstige Einnahmen							
Zuschuß des ord. Haush. (Gebührenhaushaltsm.)							
Zuschuß des ord. Haush. (Ü 2014)	102.300,00		102.300,00				
Kapitaltransferz.v.Bund (Kat.Fonds)							
Gesamtsummen	353.800,00	17.300,00	286.500,00	50.000,00			
BZ 2014: 6.900,-- + Rest-BZ aus 2014 € 10.400,-- GR 18.12.2014							
BZ 2015: 18.600,-- GR 18.12.2014 + 165.600,--							

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben Ausbau Koglerstraße wie folgt:

A) INVESTITIONSAUFWAND							
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2015	2016	2017	2018	2019	2020
		in Euro - Beträgen					
Grundstücke							
Straßenbauten							
Wasser und Kanalisationsbauten							
Instandhaltung von Straßenbauten							
Maschinen und maschinelle Anlagen							
Instandhaltung v.sonst.Grundstückseinr.							
Kap.Transferzlg.an Bringungsgem.Koglerstr	297.000,00	45.000,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00
Instandhaltung v. Wasser- u. Kanal.Baut.							
Wirtschaftshofleistungen							
Gesamtkosten	297.000,00	45.000,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00
B) FINANZIERUNGSPLAN							
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2015	2016	2017	2018	2019	2020
		in Euro - Beträgen					
Vermögensveräußerungen							
Sonderrücklagen (Entnahmen)							
Schuldaufnahmen (Darlehen)**							
Bedarfszuweisungen (BZ-Wunsch)							
Bedarfszuweisungen vom Land							
Landeszuschüsse/ -beiträge							
Zuschüsse (Beiträge) Dritter							
Sonstige Einnahmen							
Zuschuß des ord. Haush. (Gebührenhaushaltsm.)							
Zuschuß des ord. Haush. (allgem. Deckungsmittel)	297.000,00	45.000,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00
Kapitaltransferz.v.Bund (Kat.Fonds)							
Gesamtsummen	297.000,00	45.000,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00	50.400,00
Jährl. Baufortschritt: nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel, in Absprache mit der Agrartechnik							
Jährl. Zuführung vom o.H.: jeweils vom erzielten Überschuss							

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Finanzierung für den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges für die FF St. Paul sowie den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan und die Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan zu beschließen:

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Euro Beträge						
Grundstücke						
Straßenbauten						
Wasser und Kanalisationsbauten						
Gebäude						
Maschinen und maschinelle Anlagen						
Instandhaltung von Straßenbauten						
Fahrzeug TLFA inkl. Aggregat	350.400,00		117.100,00	233.300		
Sonderanlagen						
Kap. Transf. an St.P. Gem. Err. u. Betr. GesmbH						
Gesamtkosten	350.400,00		117.100,00	233.300,00		

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Euro Beträge						
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen (Entnahmen)						
Schuldaufnahmen Ktn. Bodenbesch. Fonds						
Bedarfszuweisungen	178.700,00			178.700,00		
Landeszuschüsse/ -beiträge KLFV	171.700,00		169.000,00	2.700,00		
Sonstige Einnahmen						
Zuschuss vom OH (AWB Inneres Darlehen)						
Zuschuss vom OH (allgem. Deckungsmittel)						
Zuschuss v. d. FW-Kameradsch. Kasse						
Gesamtsummen	350.400,00		169.000,00	181.400,00		

Punkt 7 der Tagesordnung

Mittelfristiger Investitionsplan der Marktgemeinde St. Paul 2015 – 2019

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan, welcher dieser Niederschrift beiliegt.

Punkt 8 der Tagesordnung

2. Nachtragsvoranschlag 2015

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G
des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.
vom 18.10.2015, Zahl: 902-0/2015, über die Feststellung des
2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2015

§ 1

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 3/2015 in Verbindung mit § 14 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBL.Nr. 2/1999, in der Fassung LBGL.Nr. 3/2015 wird der Voranschlag 2014 der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. im Sinne der Anlagen geändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisherige Gesamtsummen	erhöht bzw. gekürzt um	neue Gesamtsummen
a) ordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	7,175.100	59.600	7,234.700
Summe der Einnahmen	7,175.100	59.600	7,234.700
	0	0	0
b) außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	378.000	34.000	412.000
Summe der Einnahmen	378.000	34.000	412.000
	0	0	0
c) Gesamtgebarung			
Summe der Ausgaben	7,553.100	93.600	7,646.700
Summe der Einnahmen	7,553.100	93.600	7,646.700
	0	0	0

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Punkt 9 der Tagesordnung

Niederschrift über die 1. Sitzung des Kontrollausschusses
(Ausschuss für Kontrolle der Gebarung) am 30.06.2015

Da der Berichterstatter und der Ersatz-Berichterstatter verhindert sind, bringt das an Jahren älteste Mitglied des Kontrollausschusses, GR ÖR Ninaus die Niederschrift über die 1. Sitzung des Kontrollausschusses am 30.06.2015 wie folgt zur Kenntnis:

NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag, dem 30.06.2015 mit dem Beginn um 17.30 Uhr stattfindenden 1. Sitzung des Kontrollausschusses (Ausschuss für Kontrolle der Gebarung).

PUNKT 1 der Tagesordnung:

Wahl des/der Obmann-Stellvertreters/in

Auf Vorschlag von Herrn GR Ing. Andreas Töfflerl wird einstimmig Herr GR Josef Hasenbichler zum Obmann-Stellvertreter gewählt.

PUNKT 2 der Tagesordnung:

Wahl des/der Berichterstatters/in

Auf Antrag von Herrn GR Ing. Andreas Töfflerl wird der Kontrollausschuss-Obmann, Herr GR Mag. Karl Schwabe als Berichterstatter und Herr GR Josef Hasenbichler als stellvertretender Berichterstatter vorgeschlagen. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

PUNKT 3 der Tagesordnung :

Prüfung der Bilanz 2014 der St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH

Der Kontrollausschuss-Obmann begrüßt Herrn Mag. Helmut Wasserbacher, welcher den Jahresabschluss 2014 erläutert und für spezielle Fragen zur Verfügung steht.

Auszug aus der Bilanz 2014	in EUR	Vorjahr in EUR
AKTIVA	3.434.127,26	3.531.681,83
Anlagevermögen	3.351.248,73	3.426.895,94
Sachanlagen	3.351.248,73	3.426.895,94
Umlaufvermögen	82.878,53	79.309,50 Forderungen u.
sonst. Vermögensgegenst.	43.139,86	53.451,96
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinst.	39.738,67	25.857,54
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	25.476,39

PASSIVA	3,434.127,26	3.531.681,83
Eigenkapital	82.505,77	72.086,75
Nennkapital (Stammkapital)	35.000,00	35.000,00
Bilanzgewinn	47.505,77	37.086,75
Subventionen u. Zuschüsse	2,744.392,69	2.782.833,00
Rückstellungen	3.527,00	5.069,00
Verbindlichkeiten	603.701,80	671.693,08

Der Kontrollausschuss hat nach eingehender Prüfung und Information den vorliegenden Jahresabschluss 2014 zur Kenntnis genommen und keine Mängel festgestellt.

Der Kontrollausschuss bedankt sich bei Herrn Mag. Wasserbacher für die ausführlichen Erläuterungen.

PUNKT 4 der Tagesordnung :

Kassenprüfung

Kassen-SOLLBESTAND € **1,456.331,48**
Kassen-ISTBESTAND € 1,456.331,48

ÜBEREINSTIMMUNG ---

Kassenbestände bei den einzelnen Geldinstituten laut Tagesabschluss Nr. 61 vom 30.06.2015:

AUSTRIAN ANADI BANK St. Paul, Auszug 120 vom 29.06.2015 ..	€	146.677,57
RAIFFEISENBANK St. Paul, Auszug 121 vom 29.06.2015	€	318.440,29
KTN. SPARKASSE St. Paul, Auszug 48 vom 25.06.2015	€	11.000,50
HAUSHALTSRÜCKLAGEN	€	565.763,08
AUSTRIAN ANADI BANK – Auszug 1 vom 29.06.2015	€	200.000,00
KOMMUNALKREDIT – Termingeldeinlage per 30.06.2015	€	200.000,00
VERWAHRGELDER DRITTER (Sparbücher) per 30.06.2015	€	12.443,23
Summe der Kontobestände	€	1,454.324,67
zuzüglich BARGELDBESTAND vom 13.05.2014	€	2.006,81
GESAMTBESTAND lt. Tagesbericht	€	1,456.331,48

Bestände der Rücklagen (Sparbücher) per 30.06.2015 :

Wasserversorgungsanlage	€	63.293,47
Abfallbeseitigung	€	20.846,49
Bestattung (Aufbarungshalle)	€	19.142,47
Gemeindewohnhaus Schießstattstraße 9	€	94,56
Gemeindewohnhaus Schießstattstraße 10	€	39,69
Gemeindewohnhaus Schießstattstraße 11	€	53,62

Gemeindewohnhaus Schießstattstraße 14/16	€	42.422,77
Gemeindewohnhaus Schießstattstraße 19/21	€	95.690,46
Gemeindewohnhaus Schießstattstr. 14/16 – II	€	64.386,67
Gemeindewohnhaus Trattenstraße 19/21 – II	€	94.467,32
Abwasserbeseitigung	€	64.525,05
Abwasserbeseitigung – II	€	88.300,51
Gemeindewohnhaus Schießstattstraße 10	€	3.800,00
Gemeindewohnhaus Schießstattstraße 11	€	8.700,00
Gesamt	€	565.763,08

Bei der Überprüfung des Kassenbestandes wird von den Mitgliedern des Kontrollausschusses festgestellt, dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowohl der Kassenbestand sowie die Geldkonten mit den vorliegenden Auswertungen übereinstimmen.

PUNKT 5 der Tagesordnung :

Prüfung der Gebarung und deren Belege für die Zeit vom 24.02.2015 bis 22.06.2015 auf Sparsamkeit, Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

Die Belege vom 24.02.2015 bis 22.06.2015 (Beleg Nr. 540 - 1483) wurden stichprobenweise überprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass fallweise der Zweck der Verwendung der Verfügungsmittel nicht dokumentiert war.

Es wird daher vom Kontrollausschuss angeregt, dass zukünftig der Verwendungszweck sowie allfällige Nutznießer von Einladungen auf den Belegen anzuführen sind.

Bei Beleg 465 wurde die Saalmiete lt. Ansicht des Kontrollausschusses nicht tarifgemäß verrechnet.

(Herr GR J.Hasenbichler verließ in der Zeit von 19.20 – 19.30 Uhr, Herr GR Ing. B. Ellersdorfer verließ in der Zeit von 19.25 – 19.30 Uhr die Sitzung.)

Die Überprüfungen ergaben keine weiteren Beanstandungen.

Abschließend dankt der Obmann allen Anwesenden und erklärt die Sitzung um 20.25 Uhr für beendet.

Punkt 10 der Tagesordnung

St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft; Jahresabschluss 31.12.2014

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an 1. Vzbgm. Karin Lichtenegger.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Beirates bzw. Gemeindevorstandes stellt der Gemeinderat einstimmig an die Generalversammlung der St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH folgenden Antrag:

- 1.) Jahresabschluss 2014
 „Der Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2014 wird genehmigt und somit festgestellt.“
- 2.) Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von € 47.505,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3.) Der Geschäftsführung, Herrn Bürgermeister Ing. Hermann Primus und Frau AL Mag. Alexandra Lipovsek wird die Entlastung erteilt.

Die Kontoblätter bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

1.Vzbgm. Karin Lichtenegger übergibt den Vorsitz wieder an den Bürgermeister Ing. Hermann Primus.

Punkt 11 der Tagesordnung

Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan
 der Marktgemeinde St. Paul

A15/2006 Parz. 159/6 z.T., 172, 173 z.T., 174/1 z.T., 175 z.T., 176/1, 176/2 z.T.,
 177 z.T., 185/2, KG St. Paul; Teilflächen im Gesamtausmaß von ca. 4.298 m²

*Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom,
 Zahl: 031-2/0/2015, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde
 St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4
 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBl.Nr. 23/1995 i.d.g.F.,
 festgelegt wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“
 für die Teilflächen der Grundstücke Nr. 159/6, 172, 173, 174/1, 175, 176/1, 176/2, 177 und
 185/2, jeweils KG 77129 St. Paul, (A15/2006) im Gesamtausmaß von ca. 4.298 m²,
 aufgehoben wird.*

*Auf Grund einer Restüberflutung bei HQ 100, verbleibt bei den Gst. Nr. 176/1 eine Restfläche
 von ca. 490 m² und beim Gst. Nr. 185/2, eine Restfläche von ca. 50 m², als
 Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan (Lageplan Anlage A).*

BGM Ing. Primus bringt den Amtsvortrag wie folgt zur Kenntnis:

A15/2006 Parz. 159/6 z.T., 172, 173 z.T., 174/1 z.T., 175 z.T., 176/1, 176/2 z.T.,
177 z.T., 185/2, KG St. Paul; Teilflächen im Gesamtausmaß von ca. 4.418 m²

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom,
Zahl: 031-2/0/2015, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde
St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4
und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBl.Nr. 23/1995 i.d.g.F.,
festgelegt wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“
für die Teilflächen der Grundstücke Nr. 159/6, 172, 173, 174/1, 175, 176/1, 176/2, 177 und
185/2, jeweils KG 77129 St. Paul, (A15/2006) im Gesamtausmaß von ca. 4.418 m²,
aufgehoben wird.

Auf Grund einer Restüberflutung bei HQ 100, verbleibt bei den Gst. Nr. 176/1 eine Restfläche
von ca. 400 m² und beim Gst. Nr. 185/2, eine Restfläche von ca. 20 m², als
Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan (Lageplan Anlage A).

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig (2. Vzbgm.
Streit erklärt sich für befangen) folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom, Zahl: 031-
2/0/2015, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom
19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4 und 4a des
Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBl.Nr. 23/1995 i.d.g.F., festgelegt
wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ für die
Teilflächen der Grundstücke Nr. 159/6, 172, 173, 174/1, 175, 176/1, 176/2, 177 und 185/2,
jeweils KG 77129 St. Paul, (A15/2006) im Gesamtausmaß von ca. 4.298 m², aufgehoben
wird.

Auf Grund einer Restüberflutung bei HQ 100, verbleibt bei den Gst. Nr. 176/1 eine Restfläche
von ca. 490 m² und beim Gst. Nr. 185/2, eine Restfläche von ca. 50 m², als
Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan (Lageplan Anlage „A“).

Auf Grund der §§ 4, 4a und § 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG),
LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Wirkungsbereich

Für die in der zeichnerischen Darstellung (Lageplan Anlage „A“) zu dieser Verordnung
ausgewiesenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 159/6, 172, 173, 174/1, 175, 176/1, 176/2,
177 und 185/2, jeweils KG 77129 St. Paul, (A15/2006) wird im Flächenwidmungsplan die
Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ im Ausmaß von ca. 4.298 m² aufgehoben.

Auf Grund einer Restüberflutung bei HQ 100, verbleibt bei den Gst. Nr. 176/1 eine Restfläche von ca. 490 m² und beim Gst. Nr. 185/2, eine Restfläche von ca. 50 m², als Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan (Lageplan Anlage „A“).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom, Zahl: 031-2/0/2015, mit welcher Teilflächen der Grundstücke Nr. 159/6, 172, 173, 174/1, 175, 176/1, 176/2, 177 und 185/2, jeweils KG 77129 St. Paul, (A15/2006) im Gesamtausmaß von ca. 4.298 m², aufgehoben werden.

Auf Grund einer Restüberflutung bei HQ 100, verbleibt bei den Gst. Nr. 176/1 eine Restfläche von ca. 490 m² und beim Gst. Nr. 185/2, eine Restfläche von ca. 50 m², als Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan.

Im Zuge der generellen Flächenwidmungsplanüberarbeitung, die auf den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-Gplg 1995), LGBl. Nr. 23/1995, i.d.g.F. aufbaut, erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, die Festlegung des Aufschließungsgebietes Pkt. A15/2006 lt. §§ 4 und 4a, K-GplG 1995 i.d.g.F.

Laut vorliegender Abflussuntersuchung infolge der Errichtung des Rückhaltebecken Granitztal, sind Teilflächen der o.a. Grundstücke nicht mehr im Gefährdungsbereich des Hochwasserabflusses des Granitzbaches. Die Darstellung der Hochwasseranschlaglinie im Flächenwidmungsplan basiert auf ältere Abflussuntersuchungen bzw. entspricht nicht mehr den aktuellen Gefahrenzonenplan, welcher derzeit überarbeitet wird.

Nach Überprüfung durch den Projektanten Hr. Dipl.-Ing. Werner Mittl vom TDC-ZT GmbH, und Ortsplaner Mag. Christian Kavalirek, wurde festgestellt, dass sich Teilflächen der Parz.Nr. 176/1, 490 m² und Parz.Nr. 185/2, 50 m², jeweils KG 77129 St. Paul, noch im Überflutungsbereich HQ 100 des Granitzbaches befinden.

Diese Teilflächen (540 m²) sind von der Gesamtfläche 4.838 m², abzuziehen. Die verbleibenden Flächen im Gesamtausmaß von 4.298 m², die außerhalb des Hochwasserabflussbereiches HQ 100 liegen, können als „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan aufgehoben werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 i.d.g.F., hat der Gemeinderat die Festlegung von Aufschließungsgebieten aufzuheben, wenn die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widersprechen und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 4 K-GplG 1995 i.d.g.F., ist nicht erforderlich, da es sich um bereits bebaute Flächen im Ortskern der Marktgemeinde St. Paul handelt.

Auf Grund der o.a. Erläuterungen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes gegeben. Weiters wird festgehalten, dass eine ordnungsgemäße Erschließung der o.a. Restflächen (A15/2006) durch die Aufhebung des gegenständlichen Teilbereiches des Aufschließungsgebietes, nicht erschwert wird.

Punkt 12 der Tagesordnung

Antrag von Hr. Bernhard Dettelbacher, wohnhaft in Schildberg 14, 9470 St. Paul, vom 24. Juli 2015, auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung K-BO 1996 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, , 19 und 19a), des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes K-GplG 1995, LGBl.Nr. 23/1995, i.d.g.F., für die Errichtung von zwei Zubauten an der bestehenden Tischlerwerkstätte auf der Teilfläche der Parzelle Nr. 1576, Katastralgemeinde 77107 Granitztal-Weißenegg.

Bescheidentwurf mit dem die Wirkung der Flächenwidmung für eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1576, KG 77107 Granitztal-Weißenegg, zum Zwecke der Errichtung von zwei Zubauten an der bestehenden Tischlerwerkstätte in Schildberg 14, 9470 St. Paul i. Lav., ausgeschlossen wird.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes erlässt der Gemeinderat einstimmig (2.Vzbgm. Streit erklärt sich für befangen) folgenden Bescheid:

B E S C H E I D

Über den Antrag von Herrn Bernhard Dettelbacher, wohnhaft in Schildberg 14, 9470 St. Paul, vom 23.07.2015, hieramts eingelangt am 24. Juli 2015, ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom und nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom, Zahl:, nachstehender

S p r u c h

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. **erteilt Herrn Bernhard Dettelbacher, wohnhaft in Schildberg 14, 9470 St. Paul**, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl.Nr. 62/1996, in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 85/2013, **die raumordnungsgemäße Bewilligung für die nachstehend angeführte Errichtung von zwei Zubauten an die bestehende Tischlerwerkstätte in Schildberg 14, auf der Parzelle Nr. 1576, Katastralgemeinde 77107 Granitztal-Weißenegg, entsprechend dem beigelegten Plan vom Planungsbüro Krusch & Partner OG vom 15.06.2015** aus 9470 St. Paul, Kollnitzgreuth 7:

- **Errichtung eines Zubaus an der Nordostseite in Form eines Montageraumes mit dem Ausmaß von 13,84 m x 7,11 m, (Anbau erfolgt direkt an die bestehende Tischlerwerkstätte)**
- **Errichtung eines Zubaus im Südosten im Ausmaß von 2,30 m x 7,44 m, (Anbau erfolgt direkt an die bestehende Tischlerwerkstätte)**

Kosten

Für die Erteilung der Bewilligung ist eine

Verwaltungsabgabe von € 4,30

zu entrichten.

Dieser Betrag ist mit beiliegendem Zahlschein innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides an die Marktgemeinde St. Paul zu überweisen.

B e g r ü n d u n g

Hr. Dettelbacher ist gelernter Tischler, absolvierte im Jahre 2008 die Meisterprüfung und möchte bei der bestehenden Tischlerwerkstätte für eine adäquate Erweiterung zwei Zubauten vornehmen.

Der Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F. wurde am 23.07.2015, hieramts eingelangt am 24. Juli 2015, eingebracht.

Hierzu wird erwogen:

Herr Bernhard Dettelbacher ist der Sohn der Familie Waltraud und Johann Dettelbacher, welche auch grundbücherliche Eigentümer der o.a. Liegenschaft mit der Einlagezahl 81, zu der auch die Parzelle Nr. 1576, KG 77107 Granitztal-Weißenegg, gehört, sind. Die Zustimmung der Grundeigentümer für den Antragsteller der Einzelbewilligung ist vorliegend.

Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 1576, KG 77107 Granitztal-Weißenegg, worauf sich die bereits bestehende Tischlerwerkstätte befindet, ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Paul gemäß der Beschlussfassung im Gemeinderat vom 15.12.2009 und Erteilung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 31. März 2010, Zahl: 3Ro-106-1/1-2010, sowie mit Bescheid des Gemeinderates vom 09.04.2010, Zahl: 031-2/2/2009, gemäß § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F., raumordnungsgemäß bewilligt. Die restlichen Teilflächen sind im Flächenwidmungsplan als „Grünland-Hofstelle“, ausgewiesen. Eine Widmung der gesamten Hofstelle in Bauland-Dorfgebiet ist laut Auskunft der Landesplanung nicht möglich. Es wurde aber auf Grund einer erfolgten Vorprüfung durch Hr. DI Jakob Kamnig, eine weitere Ausnahmegenehmigung gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F. in Aussicht gestellt.

Der Antragsteller beabsichtigt an der Nordostseite der bestehenden Tischlerwerkstätte einen Zubau in Form eines Montageraumes mit dem Ausmaß von 13,84 m x 7,11 m, zu errichten. Weiters ist bei der o.a. Tischlerwerkstätte im Südosten ein Zubau im Ausmaß von 2,30 m x 7,44 m, vorgesehen.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung – örtliche Raumplanung vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde der Marktgemeinde St. Paul mitgeteilt, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine Arrondierung des Bestandes und um eine organische Erweiterung handelt, wobei es zumal auch zu keiner Störung des Orts- und Landschaftsbildes kommt und auf Grund der Situierung auch keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.

Gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F. darf der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinn des § 19 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 i.d.g.F. für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsgemäß bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, sofern ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten, der Gemeinde nicht entgegensteht.

Der Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. Die in § 13 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 genannten Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anregungen vorzubringen. Anregungen und sonstige Vorbringen zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind in die Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung. Eine erteilte Einzelbewilligung ist in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.

Der gegenständliche Antrag von Hr. Dettelbacher auf Erteilung der o.a. Einzelbewilligung wurde durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 29.07.2015 bis 31.08.2015 ortsüblich an der Amtstafel und auf der Internetseite der Marktgemeinde St. Paul i. Lav., kundgemacht.

Ebenso wurde den Anrainern die Kundmachung mittels Rückschein nachweislich zugestellt.

In der Kundmachung war unter anderem angeführt, dass jedermann berechtigt ist während der Auflagefrist schriftlich Anregungen zum Antrag einzubringen. Die Anregungen müssen begründet und soweit erforderlich, durch einen Lageplan, aus welchem die Lage, das Ausmaß und die Art der Einwendungen entnommen werden können, ergänzt werden.

Während der Auflagefrist wurde vom direkt angrenzenden Anrainer, Herrn Konrad Brunner, Schildberg 8, 9470 St. Paul, folgender Einspruch vom 10. August d.J., hieramts eingelangt am 11. August d.J., eingebracht:

Mit diesem Schreiben erhebe ich Einspruch auf Erteilung einer Einzelbewilligung des Herrn Bernhard Dettelbacher, aus folgendem Grund:

Herr Dettelbacher hat die Auflagen der Wildbach- und Lawinenverbauung (Errichtung eines Dammes), die ihm im Rahmen seines Ansuchens vom 08. April 2014 auferlegt wurden, nicht eingehalten, stattdessen wurde ein Bretterverschlag errichtet, der im Falle eines starken Gewitterregens, das Wasser direkt auf unser Grundstück ableitet, was zur Unterschwemmung unserer Bäume führen kann.

Auf Grund des eingelangten Einspruches von Hr. Konrad Brunner wurden seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, Gebietsbauleiter Hr. Dipl.-Ing. Hugo Gfrerer, folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, Gebietsbauleiter Hr. Dipl.-Ing. Hugo Gfrerer vom 10.08.2015, hieramts eingelangt am 12.08.2015:

In ggst. Angelegenheit – Erteilung einer Einzelbewilligung für eine Teilfläche der GP.-Nr. 1576, KG Granitztal-Weißenegg, wird grundsätzlich auf die *Stellungnahme der WLW vom 14.05.2014*, Zl.E/Fw/SPa-64(894-14), verwiesen.

Da die Lage im Einzugsgebiet des Schildbergerbaches außerhalb von dessen Gefährdungsbereichen gegeben ist, kann die vorgesehene Errichtung der Zubauten positiv beurteilt werden.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, Gebietsbauleiter Hr. Dipl.-Ing. Hugo Gfrerer vom 14.05.2014, hieramts eingelangt am 19.05.2014:

Es wird der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung für eine Teilfläche der Parzelle 1576, KG Granitztal-Weißenegg gestellt. Dazu wurde eine örtliche Erhebung durchgeführt und wird Ihnen folgendes mitgeteilt:

Die beantragten Flächen liegen laut Gefahrenzonenplan für die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal nicht im raumrelevanten Bereich, sind aber auf Grund ihrer Lage außerhalb von Gefährdungen durch einen Wildbach.

Gegen die Erteilung der Einzelbewilligung bestehen daher keine Bedenken.

Ergänzende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, Gebietsbauleiter Hr. Dipl.-Ing. Hugo Gfrerer vom 14.07.2014 (per Mail):

Nach nochmaliger örtlicher Erhebung betreffend einer Einzelbewilligung für eine Teilfläche der Parzelle 1576, KG Granitztal-Weißenegg, wird eine ergänzende Stellungnahme abgegeben:

Die beantragte Widmungsfläche liegt laut Gefahrenzonenplan für die Marktgemeinde St. Paul/Lav. nicht im raumrelevanten Bereich und wurde daher im Rahmen der Gefahrenzonierung nicht bearbeitet.

Wie sich vor Ort zeigt, ist das geplante Vorhaben durch den Schildbergerbach nicht gefährdet. Im Bereich des Anwesens Dettelbacher fließt allerdings ein linkufriger nicht permanent wasserführender Zubringer im südöstlichen Bereich der Parzelle, welcher bergseits der Parzelle auf ca. 200 lfm durchgehend mit einem Rohr Durchmesser 300 mm verrohrt ist, Richtung Schildbergerbach ab.

Laut Anfrage der Marktgemeinde St. Paul/Lav. ist beabsichtigt zwei Zubauten an der bestehenden Tischlerwerkstätte zu errichten. Im Nordosten soll ein Montageraum (13,84 x 7,10 m) und im Südosten ein Zubau (2,30 x 7,88 m) zur Werkstätte geschaffen werden.

Außerdem hat der Besitzer der rechtsufrigen Grundparzelle zum Seitengraben Bedenken geäußert, dass durch die Zubauten bei Gewittern und stärkerem Oberflächenabfluss eine Überflutung seiner Waldparzelle stattfindet. Zusätzliche Zubauten würden diese Situation noch weiter verschlechtern.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Zubringer zum Schildbergerbach ein Einzugsgebiet von 0,22 km² hat und ein HQ100 = 2,5 – 3,0 m³/s abführen kann.

Da der Zubringer mit einem zu kleinen Rohrquerschnitt verrohrt wurde, kann das abfließende Wasser aus dem darüberliegenden Gelände nicht ordnungsgemäß abgeführt werden. Daher kommt es zu unkontrollierten oberflächlichen Abflüssen im Gelände und muss der Bereich oberhalb bzw. entlang des Anwesens Dettelbacher einem Gefährdungsbereich der einer Gelben Gefahrenzone entspricht zugeordnet werden.

Betreffend die Flutung des Waldgrundstücks wird festgehalten, dass dies nicht durch die bestehenden bzw. neu geplanten Objekte initialisiert wird, sondern durch den allgemeinen oberflächlich abfließenden Wasseranfall. Eine Verschlechterung der Situation durch die Objekte des Herrn Dettelbacher ist daher nicht gegeben.

Auflagen bzw. Bedingungen:

- *Um die Standortsicherheit des Bestandes bzw. der neu geplanten Zubauten zu verbessern, muss im südlichen Bereich der Parzelle 1576, KG Granitztal-Weißenegg, im Nahbereich des Altbestandes ein Damm nach Ostwest verlaufend errichtet werden.*
- *Der Damm muss in seinem Längsverlauf vom bestehenden Zaun bis zur linksufrigen Böschungsoberkante des Seitengrabens das Abflussprofil abdecken.*
- *Der Damm muss eine wirksame Höhe von mindestens 1,0 m über gewachsenem Gelände haben.*
- *Die südliche Dammflechte muss mit Wurfsteinen gegen Erosion abgesichert werden.*

Bei Einhaltung der Bedingungen für die Errichtung der beantragten Zubauten und die Erlangung der Einzelbewilligung bestehen seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung gegen die Gewährung keine Bedenken.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, Gebietsbauleiter Hr. Dipl.-Ing. Hugo Gfrerer vom 20.04.2015 (per Mail):

Das Planungsbüro Krusch hat in Ergänzung zu den geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Tischlerei des Herrn Dettelbacher Ergänzungspläne wie am 07.04.2015 bei einem Ortsaugenschein abgesprochen bei unserer Dienststelle vorgelegt. Dabei geht es darum die Standortsicherheit der geplanten Maßnahmen Zubau und Montageraum künftig sicher zu stellen. Um bei Überflutungen des Geländes oberhalb der Tischlerei keine Schäden am Bestand und auch an den geplanten Zubauten zu haben, wurde eine Ablenk wand wie in den vorgelegten Plänen besprochen geplant. Durch diese Schutzmaßnahme ist auch auszuschließen, dass durch die Ablenk wirkung eine Erhöhung der Gefährdung am vorbeiführenden Gerinne entsteht und daher keine erhöhte Schadwirkung an den Uferbereichen zu erwarten ist.

Die nunmehr im Lageplan dargestellte Ablenk wand im Plan vom 13.04.2015, sowie der mitgelieferte Schnitt (siehe Anlage), entsprechen den festgelegten Vorgaben vom 07.04.2015 und kann die Errichtung dieser Baumaßnahme als Schutzmaßnahme seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung ohne Bedenken befürwortet werden. Bei Ausführung wie planlich dargestellt bestehen daher gegen eine Errichtung der Ablenk wand und der Zubauten keine Einwände.

Abschließende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, Gebietsbauleiter Hr. Dipl.-Ing. Hugo Gfrerer vom 11.09.2015, hieramts

eingelangt am 14.09.2015 (per Mail) auf Grund des Einspruches von Hr. Konrad Brunner vom 11.08.2015:

Betreffend die Beschreibung der Sachlage in obiger Sache, wird grundsätzlich auf unser Schreiben Zl. E/Fw/SPa-64(894-14) vom 14.07.2014 hingewiesen.

Herr Brunner stellt richtig fest, dass, wie im oben erwähnten Schreiben seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung ein Damm vorgeschlagen wurde. Die Kriterien für die Errichtung dieser Schutzmaßnahme wurden entsprechend beschrieben und formuliert.

Im April 2015 ist Herr Dettelbacher an unsere Dienststelle heran getreten und fragte nach, ob es anstelle eines Erddammes mit Steinsicherung noch andere Möglichkeiten zur Erreichung des Schutzzieles geben könnte. Bei dieser örtlichen Besichtigung wurde geprüft in welcher Art und Weise das Problem anders zu lösen wäre. Dabei wurde abgesprochen, dass der angesprochene Damm nicht ausgeführt werden muss, wenn ein denselben Zweck erfüllendes Ersatzbauwerk errichtet wird.

Dabei wurde vorgeschlagen, dass die Absicherung in Form einer Streichwand den Anforderungen ebenso genügen würde.

Als Vorgabe wurde eine ausreichende Fundierung der Stützsäulen (siehe Einreichplan) und ein Abstand der Säulen von rund 2 m Abstand, sowie flächige Abdeckung mit Pfosten von mindestens 50 mm Stärke vorgegeben.



Wie aus den Einreichunterlagen bei der Baubehörde zu ersehen ist, wurden diese Bedingungen eingearbeitet und bei der Umsetzung beachtet. Die Lage in der Natur wurde ebenso vorgegeben und wurde das Bauwerk entsprechend in die Natur eingepasst (siehe beigefügtes Foto).

Betreffend die Gefährdung der Waldparzelle des Herrn Brunner wurde schon im Schreiben vom Juli 2014 festgestellt, dass der durch die ungenügende Verrohrung der obenliegenden Parzelle abfließende Wasseranfall Schäden im Einhangbereich des Grabenbereiches der Waldparzelle auslösen kann.

Eine Verschlechterung durch die Schutzmaßnahme, welche die gleiche Funktion wie der Damm hat, für die Parzelle des Herrn Brunner wird unsererseits nicht gesehen.

Seitens der Marktgemeinde St. Paul wurde im Bezug auf den „Einspruch auf Erteilung einer Einzelbewilligung des Herrn Bernhard Dettelbacher“, von Herrn Konrad Brunner, am 29.09.d.J. nochmals die abschließende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, vom 11.09.2015, Zahl: E/Fw/SPa-64 (894-14), zur Kenntnisnahme an Herrn Brunner übermittelt.

Im Zuge der Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung durch den Gemeinderat ist festzuhalten, dass auf Grund der abschließenden Stellungnahme von der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) die vorgebrachten Bedenken von Hr. Konrad Brunner, wohnhaft in 9470 St. Paul, Schildberg 8, weitestgehend entkräftet wurden.

Seitens des Bauamtes wird weiters festgehalten, dass die Wasserversorgung aus der öffentl. Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul, gesichert ist. Die Entsorgung der anfallenden Fäkalien erfolgt auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 20.09.1999, Zahl: 5-ABA-426/2-1999. Die Verbindung des Grundstückes zu einer öffentlichen Straße ist ebenfalls sichergestellt.

Auf Grund der gegebenen Rechts- und Sachlage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Die Einzelbewilligung wird unwirksam, wenn nicht binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung auf Grund der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig nicht erteilt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Marktgemeinde St. Paul i. Lav., Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag von je € 3,90 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Punkt 13 der Tagesordnung

FLÄCHENUMWIDMUNG

- 002/2014** Umwidmung der Gst.Nr. 1777/3 z.T., KG Granitztal-Weißenegg, im Ausmaß von ca. 150 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland – Photovoltaikanlage; (Fr. Barbara Haschei)
- 001/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 176/10 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 117 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland - Aussichtsturm; (Wasserverband Lavant)
- 002/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 911/8 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 235 m², von Bauland-Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; (Hr. Stefan Krusch)
- 003/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 911/8 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 210 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland-Dorfgebiet und Gst.Nr. 911/3 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 640 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland-Dorfgebiet; (Hr. Stefan Krusch)
-

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat einstimmig (2. Vzbgm. Streit erklärt sich für befangen) der Umwidmung der Gst.Nr. 1777/3 z.T., KG Granitztal-Weißenegg, im Ausmaß von ca. 150 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland – Photovoltaikanlage, auf Grund des Antrages von Fr. Barbara Haschei, zu.

001/2015 Umwidmung der Gst.Nr. 176/10 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 117 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland - Aussichtsturm; (Wasserverband Lavant)

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat stimmt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig (2. Vzbgm. Streit erklärt sich für befangen) der Umwidmung der Gst.Nr. 176/10 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 117 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland – Aussichtsturm, laut Antrag des Wasserverbandes Lavant, vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abteilung 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden „Fachlich Raumordnung“ – Raumplanerische Empfehlung, zu.

002/2015 Umwidmung der Gst.Nr. 911/8 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 235 m², von Bauland-Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; (Hr. Stefan Krusch)

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat einstimmig (2. Vzbgm. Streit erklärt für befangen) an den Gemeinderat den Antrag der Umwidmung der Gst. Nr. 911/8 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 235 m², von Bauland-Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, lt. Antrag von Hr. Stefan Krusch, vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abteilung 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden „Fachlich Raumordnung“ – Raumplanerische Empfehlung, zu.

003/2015 Umwidmung der Gst.Nr. 911/8 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 210 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland-Dorfgebiet und Gst.Nr. 911/3 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 640 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland-Dorfgebiet; (Hr. Stefan Krusch)

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat stimmt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig (2. Vzbgm. Streit erklärt sich für befangen) der Umwidmung der Gst.Nr. 911/8 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 210 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland-Dorfgebiet und Gst.Nr. 911/3 z.T., KG Granitztal-St. Paul, im Ausmaß von ca. 640 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland-Dorfgebiet, laut Antrag von Hr. Stefan Krusch, zu.

Punkt 14 der Tagesordnung

ÖBB Immobilienmanagement GmbH, 9500 Villach;
Bahngrundbenützungsvertrag vom 01.11.2010 bis 31.10.2015, betreffend unentgeltliche Überlassung zweier Parkplätze am Bahnhof St. Paul im Lavanttal (KG77129 St. Paul, Teilfläche aus Grundstück Nr. 857/1) auf denen in einer Kooperation zwischen der Kelag und der Marktgemeinde St. Paul eine Elektro-Ladestation für Elektrofahrzeuge errichtet wurde

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat einstimmig der vorliegenden Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und der Marktgemeinde St. Paul betreffend unentgeltliche Überlassung zweier Parkplätze am Bahnhof St. Paul im Lavanttal (KG77129 St. Paul, Teilfläche aus Grundstück Nr. 857/1) für eine Elektro-Ladestation vom 01.11.2015 bis 31.10.2020 wie folgt zu:

GBÜK-S34-27195-2015

St-Nr ÖBB-Immo GmbH: 056 / 9706
 berechnete Gebühr: EUR -
 Datum: 23.07.2015
 Unterschrift:



Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien (im Folgenden kurz "ÖBB-Infra AG"), vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, Kontakt: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, Region Süd, 10.-Oktober-Straße 20, 9500 Villach, einerseits und

Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Hauptstraße 10, 9470 St. Paul (im Folgenden kurz "Marktgemeinde") andererseits.

§ 1 Umfang und Zweck der Bahngrundbenützung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die unentgeltliche Überlassung zweier Parkplätze am Bahnhof St. Paul im Lavanttal (KG 77129 St. Paul, Teilfläche aus Grundstück Nr. 857/1, zwei Lagepläne anbei) auf denen in einer Kooperation zwischen der Kelag und der Marktgemeinde eine Elektro-Ladestation für Elektrofahrzeuge errichtet werden soll.

§ 2 Beginn, Ende

(1) Diese Vereinbarung tritt am **01.11.2015** in Kraft und endet ohne Kündigung am **31.10.2020**. Eine allfällige Verlängerung bedarf einer von beiden Vertragsparteien unterfertigten Urkunde. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die ÖBB-Infra AG kann aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären, wenn:

- die Marktgemeinde Vertragspflichten verletzt,
- die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
- dringender Eigenbedarf eines Unternehmens des ÖBB-Konzerns gegeben ist oder
- einer der Gründe des § 1118 ABGB verwirklicht ist

§ 3 Entgelt

(1) Die Überlassung erfolgt unentgeltlich

§ 4 Schad- und Klagloshaltung

Der Marktgemeinde verzichtet gegenüber der ÖBB-Infra AG, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf alle denkbaren Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dieser Grundbenützung stehen; gegenüber derartigen Schadenersatzansprüchen, die von Personen erhoben werden, die der Sphäre der Marktgemeinde zuzurechnen sind, wird diese die Unternehmen des ÖBB-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, a) wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder b) wenn es sich um einen Personenschaden handelt. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt auch für alle Regressansprüche der Marktgemeinde aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichsansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

(1) Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt die Marktgemeinde.

(2) Die Rückstellung der überlassenen Sache hat im ursprünglichen Zustand zu erfolgen. Ablöseansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Die Errichtung von Bauten, das Aufstellen von Gegenständen und alle sonstigen Veränderungen und Maßnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der ÖBB-Infra AG vorgenommen werden.

(4) Die Marktgemeinde hat alle für die Nutzung bzw Geschäftstätigkeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten zu erwirken. Allfällige Auflagen, Aufträge oder Kostenersatzpflichten, die einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten vorgeschrieben werden, sind von der Marktgemeinde zu erfüllen bzw zu tragen, wenn diese in der Grundbenützung begründet sind bzw die Marktgemeinde diese sonst verursacht hat.

(5) Die Marktgemeinde wird die Anlage auf eigene Kosten gemäß den behördlichen Genehmigungen errichten, betreiben, allenfalls erneuern, stets in einem guten und den Erfordernissen der Sicherheit entsprechenden Zustand erhalten und auch alle aus einer eventuellen Abänderung, Verlegung oder Auflassung der Anlage entstehenden Kosten tragen. Alle einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung, Betreuung, Erneuerung, dem Bestand, der Abänderung und der Auflassung der Anlage entstehenden Kosten und/oder von einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns im Zusammenhang mit der Grundbenützung erbrachte Leistungen - insbesondere für bauliche Veränderungen und sonstige Maßnahmen an Bahneigentum - sind von der Marktgemeinde zu ersetzen.

(6) Die Marktgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten von Gleis- und sonstigen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen verboten ist. Sie verpflichtet sich, alle ihrer Sphäre zurechenbaren Personen dahingehend zu unterweisen.

(7) Die Marktgemeinde haftet gegenüber den ihrer Sphäre zurechenbaren Personen für die gefahrlose Benutzbarkeit der überlassenen Fläche.

(8) Die Marktgemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an sie in Österreich jederzeit möglich ist. Eine Änderung der Adresse hat sie schriftlich bekannt zu geben. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt eine rechtlich bedeutsame Erklärung,

die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wird, als zugegangen; für den Fall einer Vertragsauflösung gemäß § 1118 ABGB ist die ÖBB-Infra AG vier Wochen nach einem angemessenen und zumutbaren Mitteilungsversuch berechtigt, eine überlassene Fläche ohne weitere Mitwirkung der Marktgemeinde zurückzunehmen. Von ihr eingebrachte und zurückgelassene Sachen gelten als endgültig aufgegeben und herrenlos.

(9) Im Falle einer gerichtlichen Räumung ist die ÖBB-Infra AG berechtigt, die geräumten Fahrnisse freihändig, ohne Verständigung der Marktgemeinde und ohne Rücksicht auf einen Börsen- oder Marktpreis zu verkaufen. Sofern und soweit der Erlös die offenen Forderungen der ÖBB-Infra AG und anderer ÖBB-Konzernunternehmungen gegen die Marktgemeinde übersteigt, ist er dieser herauszugeben.

(10) Folgende Daten werden elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet: Name, Anschrift, Kundennummer, Geschäftszahl, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Zahlungsmodalitäten.

(11) Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Villach vereinbart. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar.

(12) Das Original dieses Vertrages verbleibt bei der ÖBB-Infra AG. Die Marktgemeinde erhält eine Kopie.

(13) Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und alle sonstigen Mitteilungen der Marktgemeinde zu diesem Vertragsverhältnis sind ausschließlich an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd, 10.-Oktober-Straße 20, 9500 Villach zu richten. Rechtsverbindliche Erklärungen können ausschließlich schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs oder mittels Telefax abgegeben werden, wobei für die Rechtswirksamkeit das Einlangen beim Empfänger maßgeblich ist.

§ 6 Rechtswirksamkeit

(1) Die gegenständliche, von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vorgelegte Urkunde ist ein freibleibendes und unverbindliches Anbot. Mit Übergabe der unterfertigten Urkunde an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird der vorliegende Vertragstext zum verbindlichen Anbot der Marktgemeinde. Sie ist an dieses Anbot drei Monate gebunden.

(2) Die Annahme wird durch die Unterzeichnung von zwei Personen auf Seiten der ÖBB-Infra AG bestätigt. Sollte die Annahme nicht erfolgen und ein Vertrag daher nicht zustande kommen, sind Ersatzansprüche ausgeschlossen.

Villach, am

St. Paul im Lavanttal, am

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
i.V. Mag. Gößler i.A. Mag. Limpl

.....
Marktgemeinde

Anlage:
2 Lagepläne

Punkt 15 der Tagesordnung

Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Lavant, Blaiken 64, 9433 St. Andrä und der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. betreffend Projekt Life + Lavant soll auf der geplanten Besucherinformationsfläche „ÖBB“ ein Aussichtsturm errichtet werden sowie Antrag auf Pachtung einer Teilfläche des öffentlichen Wassergutes.

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat stellt einstimmig auf Antrag des Gemeindevorstandes den Antrag auf Pachtung einer Teilfläche des öffentlichen Wassergutes für die Errichtung eines Aussichtsturmes auf der Besucherinformationsfläche der „ÖBB“ (Projekt Life + Lavant) an das Amt der Kärntner Landesregierung und beschließt die vorliegende Vereinbarung wie folgt:

**ANTRAG AUF PACTUNG EINER (ZUKÜNFTIGEN) TEILFLÄCHE
DES ÖFFENTLICHEN WASSERGUTES**

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Uabt. Schutzwasserwirtschaft – Öffentliches Wassergut
Flatschacher Str. 70
9020 Klagenfurt

1. Antragssteller/Pachtwerber:

Name: *Marktgemeinde St. Paul i. L.*

Adresse: *Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul i. L.*

Telefon: *04357-2017*

Der Antragssteller ist Eigentümer von folgendem Grundstück:

Gst. Nr. - Katastralgemeinde: -

2. Fläche des (zukünftigen) öffentlichen Wassergutes (Pachtfläche):

Beanspruchtes (zukünftiges) ÖWG-Grundstück:

Grundstücksnummer: *176/10* Katastralgemeinde: *77112 Kollnitz*

Ausmaß der Inanspruchnahme (Quadratmeter/Länge): *252 m²/ 43 m*

Name des Gewässers: *Lavant (neu)*

Nutzung der (zukünftigen) ÖWG-Fläche:

Die Marktgemeinde St. Paul i. L. beabsichtigt eine Teilfläche (zukünftigen) ÖWG wie folgt zu nutzen:
*Rastplatz für Radfahrer, Wanderer, etc.; Errichtung eines Aussichtsturms sowie die Aufstellung von
Tischen und Bänken sowie Fahrradständern.*

Die Marktgemeinde St. Paul erklärt, dass die Eigentümer der, an die Pachtfläche angrenzenden
Grundstücke informiert wurden und gegen die Verpachtung dieser Fläche keinen Einwand besteht
(nicht erforderlich!).

Sonstiges: *Das Gst. Nr. 176/10 KG 77112 Kollnitz befindet sich derzeit noch im Eigentum der ÖBB
Infrastruktur AG und soll bis Anfang/Mitte 2016 ins ÖWG übergeführt werden.*

Ort/Datum..... Der Antragssteller:.....

Anlage:

- (1) Amtlicher Katasterplan**, in dem das betroffene (zukünftige) ÖWG-Grundstück aufscheidet und die
Nutzung des ÖWG maßstabsgerecht eingezeichnet, beschrieben und flächenmäßig ausgewiesen ist.
(2) Maßnahmenplan

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

dem **Wasserverband Lavant**, Blaiken 64, 9433 St. Andrä einerseits,
und

der **Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal**, Platz St. Blasien 1,
9470 St. Paul andererseits, wie folgt:

1. **ALLGEMEINES**

1.1. Im Rahmen des Projektes Life+ Lavant (Bauträger Wasserverband Lavant) soll auf der geplanten Besucherinformationsfläche „ÖBB/Neue Lavant“ bei Fkm 15,7 auf dem Gst. Nr. 176/10 KG 77112 Kollnitz auf Wunsch der Marktgemeinde St. Paul neben den im Projekt vorgesehenen Einrichtungen (Sitzbänke, Infotafel, etc.) u. a. ein Aussichtsturm aus Lärchenholz, gegründet auf einem Betonfundament, mit den Abmessungen L/B/H = ca. 3,5/3,5/8,0 m errichtet werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Aussichtsturm nach Fertigstellung der Marktgemeinde St. Paul zur Erhaltung übergeben wird.

2. **WARTUNG, INSTANDHALTUNG UND ERNEUERUNG**

2.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Wartung, Instandhaltung und Erneuerung des Aussichtsturms anfallenden Arbeiten bzw. Kosten von der Marktgemeinde St. Paul durchzuführen bzw. zu tragen sind.

- 2.2. Die Marktgemeinde St. Paul übernimmt auch sämtliche im Zusammenhang mit diesem Aussichtsturm entstehenden Haftungen und verpflichtet sich, sofern nicht bereits vorhanden, eine entsprechende Versicherung aus solchen Haftungen sowie auch gegen Sachbeschädigungen abzuschließen.
- 2.3. Allfällige Kosten für die Sicherheit sind ebenfalls von der Marktgemeinde St. Paul zu tragen.
- 2.4. Bei Beschädigungen am Aussichtsturm bzw. gänzlicher Zerstörung des Aussichtsturms ist die Marktgemeinde St. Paul verpflichtet, diesen auf ihre Kosten in seiner ursprünglichen Funktion wieder herzustellen. Dies auf die Dauer von mind. 15 Jahren.
- 2.5. Sollte der Aussichtsturm nach diesem Zeitraum aufgrund seines baulichen Zustandes seine Funktionsfähigkeit verlieren (Erreichung der max. Lebensdauer), so verpflichtet sich die Marktgemeinde St. Paul diesen auf ihre Kosten abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für einen solchen Fall hat dies einvernehmlich mit dem Wasserverband Lavant zu erfolgen.
- 2.6. Die Errichtung des Aussichtsturms unterliegt einer baurechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht. Die Marktgemeinde St. Paul verpflichtet sich, alle aus diesen Bewilligungsverfahren hervorgehenden Auflagen, welche die zukünftige Wartung, Instandhaltung, Erneuerung und den Betrieb sowie insbesondere auch die Sicherheit des Aussichtsturms betreffen, zu erfüllen.
- 2.7. Die Marktgemeinde St. Paul übernimmt weiters die Wartung bzw. Instandhaltung (Pflege) der Besucherlenkungseinrichtungen „ÖBB/Neue Lavant“ bei Fkm 15,7 (Gst. Nr. 176/10 KG 77112 Kollnitz - wird in weiterer Folge in das ÖWG übertragen).

3. GRUNDFLÄCHE

- 3.1. Der Aussichtsturm wird auf einer Teilfläche des Grundstückes 176/10 KG 77112 Kollnitz errichtet. Dieses Grundstück befindet sich derzeit noch im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG und wird in weiterer Folge an das Öffentliche Wassergut übergeben.
- 3.2. Eine entsprechende Zustimmung der ÖBB-Infrastruktur AG zur Errichtung dieses Bauwerkes auf der vorbezeichneten Grundfläche liegt bereits vor.
- 3.3. Die Marktgemeinde St. Paul ist in Kenntnis darüber, dass in weiterer Folge zwischen ihr und dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes ein entsprechender Benützungsvertrag für die Besucherlenkungseinrichtung „ÖBB/Neue Lavant“ (inkl. Aussichtsturm) abzuschließen ist.

4. KOSTEN UND GEBÜHREN

- 4.1. Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Urkunde trägt der Wasserverband Lavant und die Marktgemeinde St. Paul zu gleichen Teilen.
- 4.2. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Punkt 16 der Tagesordnung

Beitritt zur Klima- und Energie Modellregion „Energieparadies Lavanttal“

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig an der Klima- und Energiemodellregion „Energieparadies-Lavanttal“ für die Förderperiode 2016-2018 teilzunehmen und die budgetäre Bedeckung in den Voranschlägen der Jahre 2016-2018 vorzusehen.

Punkt 17 der Tagesordnung

Änderung des Gesellschaftsvertrages RML GmbH

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig der vorliegenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der RML Regionalmanagement GmbH wie folgt zu:

Vor mir, Doktor Franz Stenitzer, öffentlichem Notar in Wolfsberg, haben heute in meiner Amtskanzlei in 9400 Wolfsberg, Bambergerstraße Nummer 4, die Parteien -----
 die **Stadtgemeinde Wolfsberg**, vertreten durch -----
 Herrn Hans-Peter **Schlagholz**, geboren am 15.12.1953 (fünfzehnten Dezember neunzehnhundertdreißig), Höhenweg 15, 9400 Wolfsberg, als Bürgermeister, -----
 * als Vizebürgermeister, und -----
 * als Stadtrat, -----
 die **Stadtgemeinde St. Andrä**, vertreten durch -----
 Herrn Peter **Stauber**, geboren am 15.04.1953 (fünfzehnten April neunzehnhundertdreißig), Eitweg 118, 9421 Eitweg, als Bürgermeister, -----
 * als Vizebürgermeister, und -----
 * als Stadtrat, -----
 die **Stadtgemeinde Bad St. Leonhard**, vertreten durch -----
 Herrn *Simon **Maier**, geboren am 07.03.1959 (siebenten März neunzehnhundertneunundfünfzig), Kliening 47, 9462 Bad St. Leonhard, als Bürgermeister, -----
 * als Vizebürgermeister, und -----

* als Stadtrat, -----
 die Marktgemeinde St. Paul, vertreten durch -----
 Herrn Ingenieur Hermann **Primus**, geboren am 07.01.1950 (siebenten
 Jänner neunzehnhundertfünfzig), Granitztal-Weißenegg 78, 9470 St.
 Paul, als Bürgermeister, und -----
 * als Vizebürgermeister, und -----
 * als Stadtrat, -----
 die Marktgemeinde Frantschach- St. Gertraud, vertreten durch -----
 Herrn Günther **Vallant**, geboren am 13.07.1976 (dreizehnten Juli neun-
 zehnhundertsechundsiebzig), St. Gertraud 84/12, 9413 St. Gertraud,
 als Bürgermeister, -----
 * als Vizebürgermeister, und -----
 * als Stadtrat, -----
 die Gemeinde St. Georgen, vertreten durch -----
 Herrn Karl **Markut**, geboren am 26.06.1954 (sechszwanzigsten Juni
 neunzehnhundertvierundfünfzig), Hofwiesen 10, 9423 St. Georgen, als
 Bürgermeister, -----
 * als Vizebürgermeister, und -----
 * als Stadtrat, -----
 die Marktgemeinde Reichenfels, vertreten durch -----
 Herrn Manfred **Führer**, geboren am 11.02.1973, Aurachtalstraße 12,
 9463 Reichenfels, als Bürgermeister, -----
 * als Vizebürgermeister, und -----
 * als Stadtrat, -----
 die Marktgemeinde Lavamünd, vertreten durch -----
 Herrn Ingenieur Josef **Ruthardt**, geboren am 22.02.1956 (zweiundzwan-
 zigsten Feber neunzehnhundertsechundfünfzig), Lorenzenberg 14, 9473
 Lavamünd, als Bürgermeister, -----
 * als Vizebürgermeister, und -----
 * als Stadtrat. -----
 errichtet und abgeschlossen nachstehende -----

----- VEREINBARUNG -----

1. Die Vertragsparteien sind Gesellschafter der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH, Firmenbuchnummer 293144w, mit dem Sitz in Wolfsberg. -----
 Im Zusammenhang mit einer Änderung des Kärntner Tourismusgesetzes hat die Stadtgemeinde Wolfsberg einen Teil ihres Geschäftsanteiles an der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH, welcher einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 100,-- (einhundert Euro) entspricht, an den Tourismusverband Wolfsberg abgetreten. --
 Anlässlich des Einstieges des Tourismusverbandes Wolfsberg in die Gesellschaft wurde auch der Gesellschaftsvertrag im Punkt „Achtens“ dahingehend ergänzt, dass bei Abstimmungen zum Unternehmensgegenstand Tourismus dem Tourismusverband Wolfsberg 1586 Stimmen und der Stadtgemeinde Wolfsberg 10 Stimmen zukommen und bei sämtlichen weiteren Beschlussgegenständen der Stadtgemeinde Wolfsberg 1586 Stimmen und dem Tourismusverband Wolfsberg 10 Stimmen zukommen. -----
 Gemäß dem Kärntner Tourismusgesetz in der geltenden Fassung hat die Verteilung der Stimmrechte im Verhältnis der von den Gemeinden aus der Ortstaxe zur Verfügung zu stellenden Beträgen zu erfolgen. -----
 Die Gesellschafter sind daher übereingekommen in Ergänzung zum Gesellschaftsvertrag diese Vereinbarung abzuschließen. -----
2. Die Gesellschafter vereinbaren, dass bei Abstimmungen zum Unternehmensgegenstand Tourismus die Verteilung der Stimmrechte im Verhältnis der von den Gemeinden an die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH geleisteten Ortstaxe erfolgt. -----
 Dieses Verhältnis der Ortstaxen ist jährlich aufgrund der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Ortstaxen zu bestimmen. ----
3. Beim Unternehmensgegenstand Tourismus werden für die Stadtgemeinde Wolfsberg sämtliche Stimmrechte durch den Tourismusverband Wolfsberg wahrgenommen. -----

4. Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Urkunde trägt die
RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH. -----

-----**H i e r ü b e r**-----

wurde von mir dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und sohin mit der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigungen an die Beteiligten eigenhändig vor mir, Notar, unterschrieben. -----
Wolfsberg, am * -----

Punkt 18 der Tagesordnung

Verpflichtungserklärung gem. Wasserbautenförderungsgesetz – WBFG, betreffend
Instandhaltungsmaßnahmen am Granitzbach

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verpflichtungserklärung:

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

gemäß § 28 Wasserbautenförderungsgesetz WBFG i.d.g.F.

1. Die Marktgemeinde 9470 St. Paul verpflichtet sich zur Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen am Granitzbach.
2. Die Marktgemeinde 9470 St. Paul tritt zur Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen dem Betreuungsdienst des Landes, der von der Kärntner Wasserbauverwaltung im Sinne des § 28 WBFG i.d.g.F. ausgeübt wird, bei und ermächtigt sie, alles Erforderliche zur Durchführung zu veranlassen.
3. Die Marktgemeinde 9470 St. Paul übernimmt die laufende Erhaltung der instandgesetzten Gewässerstrecken.

4. Die Marktgemeinde 9470 St. Paul verpflichtet sich, die durch Beihilfen gem. § 28 WBFG i.d.g.F. nicht gedeckten Kosten als Interessentenbeitrag der vorläufig geschätzten Kosten aufzubringen und nach Maßgabe des Baufortschrittes in den Baufonds, der bei der Landesbuchhaltung geführt wird, zeitgerecht einzuzahlen.

<u>Gesamtbaukosten:</u>	€	108.000,00
Anteil Marktgemeinde St. Paul 1/3	€	36.000,00
d.s. für: 2016	€	18.000,00
2017	€	18.000,00

Punkt 19 der Tagesordnung

Verpflichtungserklärung gem. Wasserbautenförderungsgesetz – WBFG, betreffend generelles Projekt „Lavant, Granitz- und Langlbach – Hochwasserschutz St. Paul“

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verpflichtungserklärung:

Verpflichtungserklärung

Gemäß Wasserbautenförderungsgesetz – WBFG i. d. g. F.

1. Die Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul übernimmt die Bauträgerschaft für das Generelle Projekt „Lavant, Granitz- u. Langlbach, HW-Schutz St. Paul“.
2. Die Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul ermächtigt die Kärntner Wasserbauverwaltung im Namen des Bauträgers alles Erforderliche zur Durchführung der Hochwasserschutzplanung zu veranlassen.
3. Die Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul verpflichtet sich, die durch Beihilfen gemäß § 25 Wasserbautenförderungsgesetz i. d. g. F. nicht gedeckten Kosten als Interessentenbeitrag aufzubringen und nach Maßgaben des Planungsfortschrittes in den Baufonds, der bei der Landesbuchhaltung des AKL geführt wird, zeitgerecht einzuzahlen.

geschätzte Gesamtkosten	Brutto €	290.000,00
Interessentenbeitrag Mgde. St. Paul 20%	Brutto €	58.000,00
abzgl. bereits geleisteter Interessentenbeitrag	Brutto €	40.118,53
offener Interessentenbeitrag	Brutto €	17.881,47

Punkt 20 der Tagesordnung

Florian Schatte, vlg. Puxer, Hundsdorf 8, 9470 St. Paul; Lastenfreistellung EZ 4,
KG 77112 Kollnitz (Freilassungserklärung)

B e s c h l u s s

Der Gemeindevorstand stimmt der Freilassungserklärung auf Grund der Dringlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat zu und stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, folgende Freilassungserklärung zu beschließen:


NOTAR
DR. ROBERT MIKULAN
9470 St. Paul/Lavanttal, Hauptstraße 4
e-mail: kanzlei@notar-mikulan.at
Telefon (0 43 57) 29 20
Telefax (0 43 57) 34 40
UID: ATU58439425

FREILASSUNGSERKLÄRUNG

Bei der Liegenschaft EZ 4 KG 77112 Kollnitz des Florian SCHATTE, geb. 1970-01-08, ist zu TZ 849/1963 (u.a.) gemäß Punkt 10. des Kaufvertrages vom 14.7.1962 die Dienstbarkeit der Quellfassung und Wasserleitung u.a. über Gst. 647/22 für EZ 47 (C-LNR 9), einverleibt.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul i.Lav., erteilt hiemit als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 47 KG 77112 Kollnitz, hinsichtlich ihrer vorbezeichneten Dienstbarkeit ihre ausdrückliche Bewilligung zur lastenfrenen Abschreibung der gemäß der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Vinzenz PÖLLINGER vom 31.10.2014, GZ: 5873/14, ausgewiesenen Grundstücke 647/22 LN, 647/35 LN, 647/36 LN, 647/37 LN, 647/38 LN, 647/39 LN und 647/40 LN sowie des Trennstücks (7) mit 1.671 m² des Grundstücks 647/22 LN aus der Liegenschaft EZ 4 KG 77112 Kollnitz (Bezirksgericht Wolfsberg), was alles ohne ihr weiteres Zutun, jedoch nicht auf ihre Kosten zu geschehen hat.

St. Paul, am

Punkt 21 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates, Zahl: 612-0/2015, mit welcher auf der Parkfläche zwischen der Polizeiinspektion und dem Wohnhaus Wasserbacher, Hauptstraße 15, lt. Anlage A, für den Stellplatz Nr. 7 ein „Halte- und Parkverbot – ausgenommen Behindertenfahrzeuge“ verfügt wird.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom, Zahl: 612-0/2015, mit welcher auf der Parkfläche zwischen der Polizeiinspektion und dem Wohnhaus Wasserbacher, Hauptstraße 15 lt. Anlage A, für einen Stellplatz Nr. 7 ein „Halte – und Parkverbot – ausgenommen Behindertenfahrzeuge“ verfügt wird.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2015, in Verbindung mit §§ 43, 44, 44a, 51, 52 zif 13 b, 54 (5) lit h, 55 und 94 d zif. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 1960/159, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 88/2014 wird verordnet:

§ 1

Auf der Parkfläche zwischen der Polizeiinspektion und dem Wohnhaus Wasserbacher (Objekt Hauptstraße 15) wird wie in der Anlage 1 dargestellt, für einen Stellplatz Nr. 7 ein „HALTEN und PARKEN VERBOTEN - ausgenommen Behindertenfahrzeuge“, verordnet.

§ 2

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 zif 13b „Halten und Parken verboten“ und einer Zusatztafel § 54 Abs. 5 lit h der StVO, ist zwischen der Stellfläche, ordnungsgemäß anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung des verfügbaren Verkehrszeichens in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft

Punkt 22 der Tagesordnung

Katholisch-Österreichische Studentenverbindung Paulinia St. Paul;
Antrag zur Führung des Gemeindewappens

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Katholischen Österreichischen Studentenverbindung Paulinia St. Paul das

Recht zur Führung des Gemeindewappens der Marktgemeinde St. Paul

gem. § 17 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zu verleihen und folgenden Bescheid zu erlassen:

B E S C H E I D

Auf Grund des Ansuchens des Gemischten Chores St. Paul um Verleihung des Rechtes zur Führung des Gemeindewappens der Marktgemeinde St. Paul, ergeht nachstehender

SPRUCH:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul verleiht der Katholischen Österreichischen Studentenverbindung Paulinia St. Paul, gemäß § 17 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F., das **Recht zur Führung des Gemeindewappens der Marktgemeinde St. Paul**.

Der oben angeführte Antragssteller wird verpflichtet, auf Grund der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zahl: A03-ALL-649/2-2013, über die Gemeindeverwaltungsabgaben (Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2014), Besonderer Teil, B Ziffer Nr. 5, **eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 512,30** innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides der Marktgemeinde St. Paul einzuzahlen.

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 17 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, kann natürlichen Personen, Gesellschaften des Handelsrechtes und juristischen Personen das Recht zur Führung des Gemeindewappens verliehen werden. Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens darf nur jemanden, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, erteilt werden.

Der Gemeinderat kann die Verleihung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden widerrufen, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung als unwürdig erweist. Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung den Ausschluss zum Wahlrecht zur Folge hat, rechtskräftig verurteilt worden ist.

Aufgrund seiner regen, 50-jährigen Vereinstätigkeit über unsere Region hinausgehend und der damit verbundenen Werbewirkung für unsere Marktgemeinde St. Paul, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am der Katholischen Österreichischen Studentenverbindung Paulinia St. Paul das Recht zur Führung des Gemeindewappens verliehen.

Eine weitere Begründung dieses Bescheides entfällt, da dem Begehren des Antragstellers vollinhaltlich stattgegeben wurde. Die Vorschreibung der Kosten gründet sich in der im Spruch angeführten Verordnung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG :

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien Nr. 1, 9470 St. Paul, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde)
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30 für Beilagen zum Antrag von je € 3,90 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Punkt 23 der Tagesordnung

Bestellung von Totenbeschauärzten

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul bestellt auf Antrag des Gemeindevorstandes in seiner Sitzung am gem. § 6 Abs. 4 bzw. 7 des Kärntner Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 61/1971, in der Fassung LGBl.Nr. 85/2013, **Frau Dr. Gertrude Rieger**, Fachärztin und Notärztin, zur **Stellvertreterin des Totenbeschauers Dr. Paul Kurnig**, für das Gemeindegebiet von St. Paul.

Punkt 24 der Tagesordnung

Selbständiger Antrag nach § 41 Abs. 3 der K-AGO, der FPÖ-Fraktion betreffend
Parkverbotskennzeichnung am Feuerwehrgelände St. Paul

Die Gemeinderatsfraktion FPÖ hat in der Gemeinderatssitzung am 12.5.2015 folgenden
Antrag gem. § 41 K-AGO eingebracht:

Parkverbotskennzeichnung am Feuerwehrgelände St. Paul

Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine gut ersichtliche Parkverbotskennzeichnung am
Feuerwehrgelände St. Paul erfolgt. Dies sollte durch mehrere Schilder und dementsprechende
Bodenmarkierung geschehen.

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, dass Mannschaftsparkplätze von nicht befugten Personen
genutzt werden. Weiters ist durch die Neuerrichtung des Gebäudekomplexes, der das betreute
Wohnen und Wohnungen beinhalten wird, die Gefahr gegeben, dass sich Besucher die
Feuerwehrparkplätze zu eigen machen oder im schlimmsten Fall sogar die Feuerwehreinfahrt
versperren könnten. Dem würde durch eine gut ersichtliche Parkverbotskennzeichnung
sinnvoll und unkompliziert entgegengewirkt werden.

Mit dem Feuerwehrkommandanten wurde diesbezüglich Rücksprache gehalten. Vorab sollen
Markierungen gezogen und beobachtet werden, wie sich das bewähren wird. Hinsichtlich der
Parkplatzsituation betreutes Wohnen gab es ursprünglich Befürchtungen.

Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 25 der Tagesordnung

Antrag der ZAS-Gemeinderatsfraktion gem. § 41 der K-AGO, vom 12.05.2015, betreffend
Erhöhung des Straßenbudgets und Fremdenverkehrsbudgets im 2. Nachtragsvoranschlag.

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO

In der Gemeinderatssitzung vom 12. 05.2015 wurde von der Gemeinderatsfraktion Zukunft
St. Paul – Adi Streit folgender selbständige Antrag gem. § 41 K-AGO eingebracht:

Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lav., er möge beschließen:
Im 2. Nachtragsvoranschlag für das Rechnungsjahr 2015 sind die Dotierungen des
ordentlichen Haushalts

im Straßenbudget, Ansatz

612000/611000-Instandhaltung von Straßenbauten um € 100.000,--

und im Fremdenverkehrsbudget, Ansatz

771000/728000 – Entgelte für sonstige Leistungen um € 25.000,--

zu erhöhen.

Gegenständlicher Antrag möge dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

Dies wird vom Gemeindevorstand zur Kenntnis genommen. Weitere Ausführungen dazu unter Tagesordnungspunkte 7, 8 und 9.

Punkt 26 der Tagesordnung

Selbständiger Antrag nach § 41 Abs. 3 der K-AGO, der ZAS-Gemeinderatsfraktion betreffend
Personalangelegenheiten im Kindergarten

Die Gemeinderatsfraktion Zukunft St. Paul – Adi Streit, hat in der Gemeinderatssitzung am 27.03.2015 folgenden Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht:

Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lav., er möge beschließen:

Der im Kindergarten St. Paul bestehende Dienstposten einer Kindergartenhelferin ist unverzüglich auszuschreiben und mit einem/einer qualifiziertem/qualifizierten Bewerber/in zu besetzen.

Damit kann gewährleistet werden, dass unsere Kindergartenkinder eine bestmögliche Betreuung erfahren.

Bezüglich Kindergartenhelferin wurde bereits am 13.11.2014 ein Antrag von der FPÖ-Fraktion eingebracht. Dieser ist am 18.12.2014 im Gemeinderat behandelt worden und wird daher schon vollzogen.

Punkt 27 der Tagesordnung

Personalangelegenheiten

Da Personalangelegenheiten gem § 36 Abs. 3 der K-AGO nicht öffentlich sind, wird hierüber ein eigenes Protokoll verfasst.

Der Bürgermeister verliest folgende eingelangte selbständige Anträge gem. § 41 K-AGO und weist diese dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung zu:

Antrag GR Stefan Salzmann:

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Selbstständiger Antrag nach §41 der K-AGO

Betreffend: Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L126 – Windisch Grutschen

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2015
von SPÖ-Gemeinderatsmitglied Stefan Salzmann

St. Paul am 15.10.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeindevorstände, geschätzte Gemeinderatskolleginnen und Gemeinderatskollegen, verehrte Gäste und Medienvertreter.

Begründung: Auf der Anhöhe vom Gasthaus Gerster bis zum Anwesen von Christian Sulzer (Grutschen Nr.14) sind 100 Km/h erlaubt, wobei die Sichtweite und die Kurvenradien diese Geschwindigkeit nicht zulassen.

Gemäß Fahrschulliteratur beträgt der Anhalteweg bei 100 Km/h 80 Meter bei Gefahrenbremsung. Die Sichtweite in den engen Kurven beträgt jedoch nur 30 Meter.

Dazu kommt der Umstand, dass die Ausfahrt des Wirtschaftsgebäudes bei Anwesens Nr. 14 im Kurveninneren liegt, und es hier bei der Ausfahrt mit dem Traktor-Anhänger-Gespann immer wieder zu Beinaheunfällen gekommen ist, die nur wegen fehlendem Gegenverkehr in der Kurve glimpflich ausgegangen sind.

Aufgrund des inzwischen flächendeckend verbauten Antiblockiersystems gibt es aber keine Bremsspuren mehr, die diese Beinaheunfälle dokumentieren.

Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul möge folgendes beschließen:

Veranlassung einer 60kmh Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich von KM 3,8 bis KM 4,2 der L126 (Haus Christian Sulzer bis Gasthaus Gerster)

Übermittlung dieses Antrages an die BH Wolfsberg und das Land Kärnten



Stefan Salzmann

Antrag SPÖ-GR-Fraktion betreffend Geburtengeld:

**SPÖ - GemeinderätInnen der
Marktgemeinde St. Paul**

Betrifft: Geburtengeld in der Höhe von €100 und interaktive Erste-Hilfe-DVD für zuhause

Die SPÖ – GemeinderätInnen der Marktgemeinde St. Paul stellen an den Gemeinderat gem. § 41 der K-AGO den

Antrag

dass ein Geburtengeld in der Höhe von €100 eingeführt und zusätzlich eine interaktive Erste-Hilfe-DVD für zuhause geschenkt wird.

Begründung:

Die Geburt eines Kindes ist im Leben jeder Familie ein besonderes Ereignis. Die Unterstützung seitens der Marktgemeinde St. Paul in der Höhe von € 100 ist als Anerkennung gedacht. Zusätzlich ist uns die Gesundheit der Babys sehr wichtig und deshalb ist beabsichtigt, zum Babyhunderter noch eine interaktive Erste-Hilfe-DVD dazuzugeben. Richtige Erstversorgungsmaßnahmen und schnelle Handgriffe können Leben retten!

Die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

A collection of handwritten signatures in black ink, arranged in several rows. The signatures are cursive and vary in size and style. Some are more legible than others. The names appear to be: Johann Wimmer, Peter Linderberger, Margot Cepelak, R. Priller, and others. There are also some illegible signatures and initials.

Antrag SPÖ-GR-Fraktion betreffend Müll-App:

**SPÖ - GemeinderätInnen der
Marktgemeinde St. Paul**

Betrifft: Installieren einer „Müll-App“ für die St. PaulerInnen

Die SPÖ – GemeinderätInnen der Marktgemeinde St. Paul stellen an den Gemeinderat gem. § 41 der K-AGO den

Antrag

dass eine „Müll-App“ in der Marktgemeinde St. Paul installiert wird.

Begründung:

Die Müll-App unterstützt die St. Pauler GemeindebürgerInnen dabei, zeitgerecht Termine rund um das Thema Müll in Erinnerung zu rufen.

Die Müll-App...

- liefert dir deinen Individuellen Müllkalender direkt aufs Smartphone
- erinnert dich rechtzeitig daran, die Mülltonne rauszustellen
- beantwortet Fragen rund um die richtige Müllentsorgung
- ist Sprachrohr für Wünsche, Anregungen und Ideen rund um den Müll
- hilft dir, in deiner Gemeinde passende Entsorgungsmöglichkeiten zu finden (auch TKV)
- gibt es sowohl für Smartphones als auch für ein nützliches SMS-Service

Mit dieser Müll-App geht die Marktgemeinde St. Paul einen innovativen Weg und nutzt den technischen Fortschritt für die Bevölkerung.

Die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:


 The block contains ten handwritten signatures in cursive script, arranged in two columns. The names are:

- Left column: Hinzlery Karin, Gyöngy Albert, T. Müller, J. Müller
- Right column: S. Müller, Margot Cepelach, Karin Lidtger, J. Müller

Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend Projektgruppe Tourismus – Wirtschaft:

**SPÖ - Gemeinderät/innen der
Marktgemeinde St.Paul**

Betrifft:

Gründung einer Projektgruppe: **Tourismus + Wirtschaft**

Die SPÖ – Gemeinderät/innen der Marktgemeinde St.Paul stellen an den Gemeinderat gem.541 der K-AGO den

Antrag

dass eine Projektgruppe für Tourismus und Wirtschaft installiert wird.

Jetzt: „Einzelkämpfer-jeder kocht seine eigene Suppe“

Zukunft: „Gemeinsam statt Einsam“

Ziel: **Radtourismuskonzept – Hotelbetrieb
- Gewerbepark**

Wenn sich Betriebe+Gemeinden
zusammentun und sich auf

Ihre stärken besinnen, ergibt sich
ein deutlicher Wettbewerbsvorteil gegenüber
den Einzelkämpfern (Förderungen)

Deshalb schlage ich vor, den Antrag in der nächsten Vorstandssitzung
zu behandeln, um die Projektgruppe so schnell wie möglich
namentlich zu fixieren!!

Wichtig: Projektgruppe soll Parteienübergreifend (je 1) +mind.5 Teilnehmer
von der Wirtschaft beinhalten!!!

Die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Kyker

Robert Albrecht *Frank Winkler*
Hildegard Klein *Margot Ceplich*
Tobias St. Klaus *Konrad Schlegel* *R. Piller*

Antrag FPÖ-GR-Fraktion Go-Mobil:



ANTRAG

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG

nach § 41 Abs. 3 der K-AGO

Betreffend: **Einführung eines GO-Mobils**

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein GO-Mobil für das St. Pauler Gemeindegebiet eingeführt wird.

Begründung:

Individuelle Mobilität ist einer der Hauptpfeiler für eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum. Ein GO-Mobil, wie es bereits in vielen anderen Kärntner Gemeinden als Vorzeigeprojekt vorzufinden ist, hätte mehrere Vorteile. Es würde allen Generationen unserer Gesellschaft, quer durch alle Altersschichten, nützlich sein. Vor allem könnte aber die ältere Generation unbeschwert Wege - beispielsweise zum Arzt, zur Apotheke, zum Rathaus, zur Bank, zum Postpartner und zum Einkaufen - bewältigen. Ein anderer Aspekt wäre die Belebung unserer Gastronomie, vor allem jener im ländlichen Bereich unserer Gemeinde, da Taxifahrten innerhalb St. Pauls mit langen Wartezeiten und teuren Preisen verbunden sind. Das GO-Mobil bietet jedem Einzelnen einen fairen und erschwinglichen Preis bzw. kurze Wartezeiten, da es nur innerhalb des Gemeindegebiets im Einsatz sein würde.

Die FPÖ-Fraktion:

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21.32 Uhr.

Die Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

Die Amtsleiterin:

Die Schriftführerin: